

Sitzung vom 1. April 2020

**315. Anfrage (Parlamentarier als offizielle Mitarbeiter
von Regierungsmitgliedern)**

Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, hat am 20. Januar 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Arbeiten kantonale und kommunale Parlamentarierinnen und Parlamentarier als offizielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Regierungsrätinnen und Regierungsräten und wenn ja, wer, seit wann und in welchen Gehaltsklassen? Rechtsgrundlage?
2. Arbeiten kantonale und kommunale Parlamentarierinnen und Parlamentarier als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Direktionen? Rechtsgrundlage?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Kantonsverfassung (KV) den Kanton verpflichtet, für die nebenamtliche Tätigkeit in Behörden günstige Rahmenbedingungen zu schaffen (Art. 45 KV [LS 101]).

Zu Fragen 1 und 2:

Was die nebenamtliche Tätigkeit als Kantonsratsmitglied betrifft, hatten per 31. Dezember 2019 acht Personen in der kantonalen Verwaltung (Konsolidierungskreis 1, Direktionen und Staatskanzlei) mit unterschiedlichen Funktionen gleichzeitig ein Kantonsratsmandat inne. Eine dieser Personen war als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter angestellt. Aufgrund der sehr geringen Anzahl Personen wären Rückschlüsse auf einzelne Anstellungsverhältnisse möglich, weshalb aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine Aufschlüsselung nach Lohnklassen verzichtet wird.

Aus der Anfrage geht nicht hervor, welche Personenkategorien bei der Frage 1 als «offizielle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Regierungsrätinnen und Regierungsräten» zu verstehen sind. Sofern damit dem Regierungsrat direkt unterstellte Kadermitarbeitende wie Generalsekre-

tärinnen und Generalsekretäre oder Amtsleiterinnen und Amtsleiter gemeint sind, ist darauf hinzuweisen, dass gemäss § 26 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (LS 161) Anstellungen, die der unmittelbaren Aufsicht einer Regierungsrätin oder eines Regierungsrates unterstehen, mit der Mitgliedschaft im Kantonsrat unvereinbar sind. Entsprechend werden in der kantonalen Verwaltung keine derartigen Anstellungsverhältnisse geführt.

Im Übrigen bilden das Personalgesetz (LS 177.10) bzw. das Lehrpersonalgesetz (LS 412.31) sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen die massgebenden Rechtsgrundlagen für ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis bei der kantonalen Verwaltung.

Eine Aussage zu kommunalen Parlamentarierinnen und Parlamentariern ist mit verhältnismässigem Aufwand nicht möglich. Kantonale Angestellte müssen die Ausübung öffentlicher Ämter zwar melden bzw. bewilligen lassen. Die öffentlichen Ämter werden aber im zentralen Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem nicht kategorisiert erfasst, sodass jedes gemeldete öffentliche Amt einzeln darauf geprüft werden müsste, ob es ein kommunales Parlament betrifft.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli